

2. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild lediglich in kleiner Menge (Strecke eines Jagdtages) **ausschließlich in der Decke oder Schwarte** direkt an Endverbraucher (nur Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, ggf. auch Metzgereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.

⇒ Es sind zusätzlich zur Nr. 1 die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit (woher stammt das Wild (Erlegungsort), an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben) und nationale Hygienevorschriften (LMHV, Anforderung an Wildkammer) zu beachten. Es besteht **keine** Pflicht zur Meldung zum Zwecke der Registrierung, trotzdem unterliegt der Jäger hinsichtlich der für ihn geltenden Vorschriften der Lebensmittelüberwachung.

3. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild **in der Decke oder Schwarte** an **zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe** ab.

⇒ Hier gelten für die Jagd und den Umgang mit dem Wild bis zur Abgabe an den Wildbearbeitungsbetrieb auch die Vorschriften der Anhang I der EU-Lebensmittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Diese entsprechen jedoch im Wesentlichen den nationalen Hygienevorschriften für die Jagd und dem Umgang mit Wild. Es findet immer eine amtliche Fleischuntersuchung ggf. einschließlich einer Trichinenuntersuchung im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb statt (dies kann zukünftig auch eine kleinere Metzgerei oder unter bestimmten Voraussetzungen auch die Wildkammer eines Jägers sein). Falls die "roten" Organe und der Kopf (ohne Hauer, Geweih oder Hörner) **nicht** mit abgegeben werden, muss eine Bescheinigung über das Ergebnis einer Begutachtung durch eine "kundige Person" (ausreichende Schulung muss nachgewiesen werden) mit abgegeben werden. Dabei dürfen keine Verhaltensstörungen und gesundheitlich bedenkliche Merkmale festgestellt worden sein. Hier besteht **die Pflicht zur Meldung** zum Zwecke der Registrierung.

4. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild **aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet und ggf. zerwirkt** in kleiner Menge direkt an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhandelsunternehmen (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, auch Metzgereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.

⇒ Es sind zusätzlich zur Nr. 2 Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Wild beim Lagern und weiteren Umgang (aus der Decke schlagen/abschwarten, zerwirken) sowie an die dabei benutzte Räumlichkeit zu beachten. Dabei sind die Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie die diese für den Bereich des Umgangs mit erlegtem Wild konkretisierenden nationalen Vorschriften (LMHV, Tier-LMHV) zu beachten. Es **besteht die Pflicht zur Meldung** zum Zwecke der Registrierung.

5. Der Jäger verkauft Wildfleisch in kleiner Menge aus anderen Jagdrevieren oder vom zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb direkt an Endverbraucher und/oder **stellt Wildfleischerzeugnisse wie z. B. Wurst und Schinken** her und gibt diese direkt an den Endverbraucher ab.

⇒ Der Jäger hat einen Status wie ein Einzelhändler (Wildfleischgeschäft). Es **besteht die Pflicht** zur Meldung zum Zwecke der Registrierung unter Angabe der Betriebsstätte. Es gelten ebenfalls die Bestimmungen der LMHV und der Tier-LMHV sowie die Verordnung (EG) 852/2004. Für die Herstellung von Wildfleischerzeugnissen ist jedoch zusätzlich die Anlage 5 der Tier-LMHV beachtlich. Darüber hinaus ist ggf. das Gewerberecht zu beachten. Bei der Verarbeitung von Wildfleisch aus zugelassenen Betrieben ist die Abgabe an andere Einzelhändler in begrenztem Umfang möglich. Bitte sprechen Sie in solchen Fällen zunächst mit Ihrer zuständigen Überwachungsbehörde.

Mit dem In-Kraft-Treten der neuen nationalen Hygienevorschriften im August 2007 gelten für den Jäger beim Umgang mit Wild im Rahmen der Selbstvermarktung nun die neuen Vorschriften, die jedoch in wesentlichen Teilen vergleichbar und zum Teil noch flexibler als die ehemaligen fleischhygienerechtlichen Regelungen sind. Die Regelungen zur den Untersuchungspflichten beim Verbrauch im eigenen privaten Haushalt (siehe Nr. 1) nach dem ehemaligen Fleischhygienerecht gelten jedoch zunächst weiter!

Falls die von Ihnen ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Vermarktungswege unter die Nr. 3, 4 oder 5 fallen, so wenden Sie sich bitte an uns und teilen dies unter Angabe der konkreten Tätigkeiten mit. Zur Erleichterung wird ein Formular angefügt, welches Sie uns senden können.

Sollten aus Ihrem Revier weitere Jäger Wild oder Wildfleisch als Lebensmittel abgeben, die nicht Mitpächter oder Eigenjagdbesitzer sind, und daher ggf. als Lebensmittelunternehmer nach Nr. 3, 4 oder 5 registrierpflichtig sein könnten, so leiten Sie bitte eine Kopie dieses Schreibens an diese weiter.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Dr. Lipka (Telefon 07141/144-1116) und Frau Lanig (Telefon 07141/144-1126) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lipka

Lanig

Dieses Schreiben wird maschinell erstellt und ist deshalb nicht unterzeichnet. Es ist ohne Unterschrift gültig.

**Angaben im Rahmen der Meldepflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zur
Abgabe von Wild und Wildfleisch**

Name: _____

Anschrift: _____

Wohnort: _____

**I. Meldepflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 im Rahmen der Tätigkeit als
Jäger**

- Ich gehe zur Jagd und gebe Wild in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab (siehe Nr. 3 des angefügten Schreibens).
- Ich gehe zur Jagd und gebe Wild **aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet, ggf. auch zerwirkt** in kleiner Menge unmittelbar an Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsunternehmen (Metzgerei, Gaststätte, Restaurant, Wildgeschäft etc.) ab (siehe Nr. 4 des angefügten Schreibens).
- Ich verarbeitete Wild oder Wildfleisch zu Fleischerzeugnissen (Wurst, Schinken etc.) und gebe diese direkt an Endverbraucher ab (siehe Nr. 5 des angefügten Schreibens).

II. Hinweise auf weitere Meldepflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

- Ich nehme zur Kenntnis, dass folgende Tätigkeiten ebenfalls meldepflichtig sind nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004:
- Zukauf von Wild oder Wildfleisch aus anderen Jagdrevieren und Abgabe von diesem direkt an den Endverbraucher (siehe Nr. 5 des angefügten Schreibens)
 - Vermarktung von Wildfleisch oder von Wildfleischerzeugnissen direkt an den Endverbraucher über einen Marktstand oder einen Verkaufswagen
 - ggf. sonstige darüber hinausgehende Tätigkeiten

Bitte setzen sich mit der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde in Verbindung. Darüber hinaus sind ggf. weitere Rechtsgebiete zu beachten (z. B. Gewerberecht)

Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie diese Seite an:

**Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Veterinärangelegenheiten
und Verbraucherschutz
Hindenburgstr. 20/3
71638 Ludwigsburg**

Fax: 07141/144-1130